

## Eine Strafnorm ohne Sanktion ist eine Glocke ohne Klöppel

Das Urteil der Münchner Jugendkammer gegen drei Schweizer Jugendliche – mit einer Jugendstrafe von 7 Jahren wegen versuchten Mordes gegen den Haupttäter – wird kontrovers diskutiert. Als Strafrechtler sieht man sich in einer ungewohnten Position. Zu milde werde mit

28.11.2010

Das Urteil der Münchner Jugendkammer gegen drei Schweizer Jugendliche – mit einer Jugendstrafe von 7 Jahren wegen versuchten Mordes gegen den Haupttäter – wird kontrovers diskutiert. Als Strafrechtler sieht man sich in einer ungewohnten Position. Zu milde werde mit jugendlichen Straftätern umgegangen, so tönt es sonst aus dem Boulevard und von den Stammtischen. Von «Kuscheljustiz» ist die Rede. Und nun: verkehrte Welt, Kritik aus der anderen Richtung.

Das deutsche Jugendstrafrecht als besonders hartes und unnachgiebiges Recht? Oder wird gar nur mit eigenen delinquenten Staatsbürgern «gekuschelt», während bei Ausländern härter zugepackt wird? Letzteres gleich vorweg: Die Nationalität der Täter hat für das Münchener Urteil ersichtlich keine Rolle gespielt. Bei vergleichbaren Delikten sind ähnlich hohe Strafen auch gegen deutsche jugendliche Täter üblich. Dennoch bleibt die Frage des richtigen Masses beim Umgang mit Jugendkriminalität, und gerade die Schweizer Perspektive zwingt dazu, sich ihr zu stellen. Denn hier werden Straftaten Jugendlicher bekanntlich mit maximal 4 Jahren Freiheitsentzug sanktioniert. Das ist in Deutschland anders: Begeht ein Jugendlicher eine besonders schwere Straftat, können bis zu 10 Jahre Jugendstrafe verhängt werden.

Nun sind der Münchner Fall und das anschliessende Verfahren denkbar schlecht geeignet, das deutsche Jugendstrafrecht insgesamt zu illustrieren. Denn es enthält ein breites Spektrum an Sanktionen, durch das sich wie ein roter Faden ganz vorrangig der Gedanke der Erziehung zieht. Vor allem bei leichteren Delikten achtet man darauf, nicht mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Zwei von drei Verfahren werden informell, das heisst ohne Verurteilung durch einen Richter und meistens bereits durch die Staatsanwaltschaft erledigt. Kommt es zur Verurteilung, werden überwiegend Sanktionen ohne Freiheitsentzug verhängt, etwa die Weisung, einen sozialen Trainingskurs zu absolvieren. «Hart» und «unnachgiebig» sieht anders aus! Eine zu vollziehende Jugendstrafe wird als echte Ultima Ratio nur bei etwa jeder zwanzigsten formellen Verurteilung verhängt. Das betrifft schwere Straftaten von Tätern, die meist schon eine längere kriminelle Karriere hinter sich haben und bei denen mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind. Auch hier ist der Erziehungsgedanke

gesetzlich verankert. Eine wichtige Rolle im deutschen Jugendstrafvollzug spielt daher, eine Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen. Hinzu kommen therapeutische Angebote; in Bayern wurde etwa vor kurzem die Sozialtherapie für junge Gewalttäter ausgebaut.

Allerdings sind sich die Experten weitgehend einig, dass spätestens nach fünf Jahren diese denkbaren positiven Effekte erreicht sein werden, danach aber die unbestritten ebenfalls vorhandenen schädlichen Einflüsse der Freiheitsentziehung überwiegen. Wozu dann aber Jugendstrafen von längerer Dauer? Zur Abschreckung? Auch da ist Vorsicht geboten. Die empirische Forschung zeigt, dass harte Strafen keinen messbaren (zusätzlichen) Abschreckungseffekt haben. Das gilt für Jugendliche, die ihre Taten oft spontan begehen, erst recht. Was bleibt, ist zweierlei: zum einen das legitime Bedürfnis der Allgemeinheit (einschliesslich der Opfer), dass auf schwerste Straftaten mit einer Sanktion reagiert wird, die das Geschehen nicht verharmlost, sondern dem Unrecht der Tat angemessen ist und so dazu beiträgt, das Vertrauen in die Rechtsordnung und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Eine Strafnorm ohne Sanktion, so hat es ein Jugendstrafrechtler formuliert, sei wie eine Glocke ohne Klöppel. Man muss hinzufügen: Auch die Tonlage der Sanktion muss stimmen.

Dazu kommt der Aspekt der Sicherung. Schwerste Gewalttaten von Rückfalltätern weisen auf ein Gefährlichkeitspotenzial hin, gegenüber dem die Gesellschaft ein legitimes Schutzanliegen geltend machen kann. Das ist in der Schweiz nicht anders, wird dort aber im Rahmen einer Schutzmassnahme praktiziert. Umso mehr muss man sich im Vollzug um optimale erzieherische Einwirkung bemühen. Vor allem aber sollten die Möglichkeiten der Aussetzung der Reststrafe grosszügiger genutzt werden, als es bis jetzt der Fall ist. Zeigt sich im Laufe des Vollzugs, dass eine Reifung des Jugendlichen stattgefunden hat und von ihm keine weiteren gravierenden Taten drohen, kann der Rest einer längeren Jugendstrafe nach deutschem Recht schon ab einer Verbüssung von einem Drittel der Haftzeit zur Bewährung ausgesetzt werden. Leider macht die Praxis davon zu wenig Gebrauch und gewährt dies regelmässig frühestens nach Verbüssung von zwei Dritteln. Dafür gibt es aber im Erfolgsfall keinen Grund: Auch bei einer früheren Strafaussetzung bleibt die im Urteil ausgedrückte Verdeutlichung des Unrechts bestehen, während weder der Erziehungs- noch der Sicherungsgedanke einen weiteren Vollzug der Strafe erfordern. Dann aber gilt: *in dubio pro libertate* – im Zweifel für die Freiheit! Das trägt zur Wahrung von Verhältnismässigkeit bei und hilft, das notwendige Übel Jugendstrafe zu entschärfen.